

Allgemeine Geschäftsbedingungen der meco IT AG, Liebfrauenstraße 8, 88250 Weingarten, zur Verwendung gegenüber Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Stand: 10.03.2021

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der meco IT AG bestehen aus 3 Teilen. Dem allgemeinen Teil (Ziffer I), welcher für alle Geschäftsbeziehungen der meco IT AG Anwendung findet. Hinzu kommen zwei weitere Teile, welche für spezielle Geschäftsbeziehungen der meco IT AG ergänzend Anwendung finden: Dem Teil II für Hardwariemietverträge und dem Teil III für Kunden des Rechenzentrums.

Teil I ist unten abgedruckt. Teil II und Teil II werden bei Bedarf separat versendet.

I. Allgemeiner Teil

1) Geltung der Bedingungen

a) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der meco IT AG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

b) Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

c) Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hiermit widersprochen; dies gilt auch für den Fall, dass diese durch Bestätigungsschreiben übermittelt werden.

d) Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen und mündliche Zusagen sind nicht abgegeben worden.

e) Alle Vereinbarungen und mündlichen Nebenabreden, die zwischen der meco IT AG und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Übrigen schriftlich niederzulegen.

2) Angebot und Vertragsschluss

a) Die Angebote der meco IT AG sind bis zur Annahme durch den Vertragspartner freibleibend und unverbindlich.

b) Der Vertragsschluss erfolgt mit Auftragsbestätigung oder Lieferung bzw. Leistung. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten bzw. Spezifikationen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3) Preise

a) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die meco IT AG an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der meco IT AG genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

c) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Weingarten ohne Verpackung.

d) Die meco IT AG behält sich im Falle eines merklichen Kalkulationsirrtums das Recht zur Nachberechnung vor.

4) Liefer- und Leistungszeit

a) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich zu vereinbaren.

b) - Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der meco IT AG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, Witterungsbedingungen usw., auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Unterpelieferanten der meco IT AG eintreten, berechtigen diese, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von maximal zwei Wochen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- Wenn die Behinderung länger als sechs Wochen dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung von zwei Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände kann sich die meco IT AG nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt hat.

c) Sofern die meco IT AG die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit seitens der meco IT AG.

d) Bei allen Lieferungen und (Werk-)Leistungen, insbesondere Installation, Aufstellungs- und Anschlussarbeiten, Wartung und andere Serviceleistungen ist der Vertragspartner verpflichtet, rechtzeitig geeignete Räumlichkeiten bereit zu stellen. Diese müssen mit einer notwendigen technischen Einrichtung versehen sein, insbesondere mit erforderlichen Stromquellen. Diese Einrichtungen sind während der vereinbarten Leistungszeit in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Verzögerungen der Inbetriebnahme der Lieferungen der meco IT AG aufgrund der fehlenden vorgenannten dem Vertragspartner obliegenden Betriebsbereitschaft hat die meco IT AG nicht zu vertreten.

e) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der meco IT AG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist die meco IT AG berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

5) Gefahrübergang / Transport

a) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der meco IT AG verlassen hat.

b) Falls der Versand der meco IT AG ohne Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

c) Eine Transportversicherung wird die meco IT AG nur auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Vertragspartners abschließen.

6) Mängelhaftung / Gewährleistung

a) Die meco IT AG bietet Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Fabrikations-, Material- und Werkmängeln sind; die Gewährleistungszeit gegenüber Unternehmen beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Lieferdatum bzw. der Abnahme der Werkleistung.

b) Im kaufmännischen Rechtsverkehr bzw. bei Unternehmen ist jedwede Mängelhaftung/Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen.

c) Werden die Anweisungen der meco IT AG bezüglich Lagerung, Aufstellung und Umgang mit der Ware nicht befolgt, Änderungen an den Produkten oder Präsentationsmaterialien vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Gebrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

d) Im kaufmännischen Rechtsverkehr müssen der meco IT AG Mängel und Transportschäden unverzüglich, ansonsten jedoch innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitgeteilt werden; es ist dabei erforderlich, dass der kaufmännische Vertragspartner im Übrigen seinem nach den §§ 377, 378 HGB bestimmten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgegangen ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der meco IT AG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

e) Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, dass die Produkte mit einem Mangel behaftet sind, verlangt die meco IT AG, dass die schadhafte Ware auf Kosten und eigener Wahl der meco IT AG zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) und anschließender Rücksendung an die meco IT AG geschickt wird. Die schadhafte Ware ist auf dem Transportweg durch den Vertragspartner auf Kosten der meco IT AG zu versichern.

f) Schlägt die Nachbesserung bei EDV-Systemen mindestens zweimal fehl oder ist sie der meco IT AG unzumutbar, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Neulieferung fehlschlägt, bzw. der meco IT AG unzumutbar ist.

g) Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Vertragstauglichkeit ist der Rücktritt ausgeschlossen.

h) Gewährleistungsansprüche gegenüber der meco IT AG stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

i) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Mängelhaftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, soweit gesetzlich zulässig, aus.

7) Garantie

a) Gewährt ein Vorlieferant der meco IT AG eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantieleistung auf einen vom Vertragspartner bei der meco IT AG erworbenen Gegenstand, kann der Vertragspartner diese Garantie ebenfalls in Anspruch nehmen. Eine derartige Garantieleistung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Garantiefall als solcher vom Vorlieferanten der meco IT AG anerkannt und bestätigt wird.

b) Gewährt die meco IT AG selbst eine über die Gewährleistung hinausgehende Garantie, muss diese ausdrücklich vertraglich vereinbart worden sein.

c) Jegliche Garantieleistung, sowohl gem. der Ziff a) als auch gem. der Ziff. b) umfasst lediglich die Beschaffung von Ersatzteilen oder eines Ersatzgeräts nach Wahl der meco IT AG.

Nicht umfasst sind darüberhinausgehende Leistungen, z. B. die Einrichtung eines Systems, die Einbindung eines Geräts in ein bestehendes System o. Ä. Kosten, die durch solche weiteren Leistungen entstehen, hat der Vertragspartner nach Maßgabe des mit der meco IT AG bestehenden Verträge zu übernehmen. Erfüllungsort für Garantieleistungen ist 88250 Weingarten.

8) Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der meco IT AG aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der meco IT AG die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr

Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

i) Die Ware bleibt Eigentum der meco IT AG. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die meco IT AG als Hersteller, jedoch ohne eine Verpflichtung für diese.

ii) Erlischt (Mit-)Eigentum der meco IT AG durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die meco IT AG übergeht.

b) Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum der meco IT AG unentgeltlich. Ware, an welcher der meco IT AG (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgendem als Vorbehaltsware bezeichnet.

c) Die im Eigentum der meco IT AG stehende Vorbehaltsware ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an die meco IT AG abgetreten, wobei diese die Abtretung annimmt.

d) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

e) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes an die meco IT AG ab. Die meco IT AG ermächtigt ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen auf ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

f) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf das Eigentum der meco IT AG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die meco IT AG ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der meco IT AG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.

g) Bei zu tretendem vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere bei Kardinalpflichten, z.B. bei Zahlungsverzug - ist die meco IT AG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die meco IT AG liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

9) Abnahme

a) Bei werkvertraglichen Leistungen wird seitens des Vertragspartners die Abnahme durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls erklärt.

b) Die Werkleistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Vertragspartner diese 4 Wochen in Gebrauch genommen hat oder der Vertragspartner trotz gesonderter Fristsetzung zur Erklärung der Abnahme von weiteren zwei Wochen durch die meco IT AG die Werkleistung nicht abgenommen hat. Bei Beginn dieser Zweiwochenfrist hat die meco IT AG auf die Abnahmefiktion aufgrund des Verhaltens des Vertragspartners besonders hinzuweisen.

10) Zahlung

a) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der meco IT AG sofort bei Lieferung ohne Abzug kosten- und spesenfrei zur Zahlung fällig.

b) Wechsel und Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber übernehmen.

c) Die meco IT AG ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden des Vertragspartners anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die meco IT AG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

d) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die meco IT AG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

e) Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die meco IT AG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% - Punkte über dem Basiszinssatz als Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die meco IT AG ist zulässig.

f) Wenn der meco IT AG Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, er insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, ist die meco IT AG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die meco IT AG ist in diesem Falle und bei werkvertraglichen Leistungen - soweit gesetzlich zulässig - außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

g) Gegenüber Ansprüchen der meco IT AG kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

h) Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist ein Zurückbehaltungsrecht und ein Leistungsverweigerungsrecht mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausgeschlossen.

11) Präsentation und Verpackung

Die meco IT AG behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen in der Art und Gestaltung der Präsentation und Verpackung der Ware vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

12) Geheimhaltung/Datenschutz

a) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der meco IT AG im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

b) Der Vertragspartner willigt darin ein, dass die der meco IT AG von ihm überlassenen vertraulichen Daten elektronisch für die Auftragsabwicklung gespeichert und weiterverarbeitet werden. Ein Auftrag zur Übermittlung, Veränderung, Sperrung und Löschung dieser Daten erfordert die Schriftform.

c) Die meco IT AG ist berechtigt, Daten des Vertragspartners, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben und die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, sowie die allgemein bekannten Daten des Auftraggebers und des Auftragsverhältnisses, an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient.

d) Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden von der meco IT AG beachtet.

13) Haftungsbeschränkung

a) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die meco IT AG als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bzw. die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vertragswesentlicher Kardinalpflichten vorliegt.

b) Jede Haftung ist - soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, die Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit vorliegt - auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden maximal auf den halben Auftragswert beschränkt.

c) Ein gesetzlich bestimmtes Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei schuldhafter, nicht auf einem Mangel des Werks beruhender Pflichtverletzung bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung der meco IT AG nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Alle Vorschläge, Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen und ohne Haftung erteilt.

e) Sofern nicht nach diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen, ist eine darüber hinausgehende Haftung - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen; insbesondere haftet die meco IT AG nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, den Verlust aufgezeichneter Daten, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Ansprüche Dritter.

f) Die weiteren Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen bzw. aufgrund der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten oder Leben, Körper, Gesundheit herrühren.

14) Datensicherung

a) Der Vertragspartner trägt für die hinreichende Datensicherung Sorge.

b) Der Auftraggeber wird Doppel sämtlicher an die meco IT AG übergebener Unterlagen, insbesondere Daten, bei sich verwahren. Der Auftraggeber wird eigenverantwortlich entsprechende Datensicherungen vornehmen.

c) Eine Haftung für etwaigen Datenverlust ist entsprechend Ziff. 13 dieser Bedingungen mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen.

d) Im Übrigen gilt die Haftung bei Datenverlust auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des Vertragspartners wiederherzustellen.

15) Software, Literatur

a) Bei Lieferung von Hardware, Software und/oder Literatur gelten über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus die besonderen lizenzrechtlichen und sonstigen Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

b) Mit der Entgegennahme der diesbezüglichen Waren wird deren Geltung ausdrücklich anerkannt.

c) Die vertragsgegenständliche Hard- und Software sowie Literatur darf insbesondere nur im Rahmen der lizenzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers an Dritte weiterverkauft werden.

16) Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilmichtigkeit

a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der meco IT AG und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Geltung des einheitlichen Internationalen Kaufrechts bzw. UN-Kaufrechts (UNCITRAL-Abkommen / CISG) ausdrücklich ausgeschlossen wird.

b) Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist 88212 Ravensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

c) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.